

Sitzungsvorlage Nr. V/2021/0221

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Reuner, Martin



Ahaus, 06.08.2021

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	31.08.2021	TOP Ö	6
Rat	02.09.2021	TOP Ö	11

Beratungsgegenstand

Neuaufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes für die Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt das Straßen- und Wegekonzept für die Jahre 2021 bis 2025 gem. § 8a KAG NRW in der Fassung vom 4. August 2021.

Die Straßenbaumaßnahmen gemäß vorliegender Fraktionsanträge der SPD-Fraktion vom 21. Januar 2021 zum Ausbau der Solmsstraße und der CDU-Fraktion vom 02. März 2021 zur Sanierung der Straße Am Tor werden in das Straßen- und Wegekonzept aufgenommen.

Sachdarstellung

Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Kommune ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Ein transparentes, übersichtliches Konzept soll eine fundierte Grundlage für künftige dem Rat der Stadt obliegende Entscheidungen zur Mittelbereitstellung, als auch für Bürgerinnen und Bürger eine Informationsgrundlage für anstehende Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen bilden.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, das mit der Verwaltungsvorschrift „Muster Straßen- und Wegekonzept“ beigefügte Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden.

Dieses kurzgefasste Straßen- und Wegekonzept stellt ein Handlungskonzept im Sinne einer Auf-

stellung möglicher prioritärer beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen dar und ist nach Ratsbeschluss Grundlage für alle Straßensanierungsmaßnahmen.

Darüber hinaus ist in § 8a Abs. 3 KAG NRW geregelt, bei beitragspflichtigen Maßnahmen Anliegerversammlungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern durchzuführen und die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Dabei werden Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und Beitragsrechtliches erörtert. Das Ergebnis wird dem für den Ausbau zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen zur Stellungnahme und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anliegerversammlungen sind bei der Stadt Ahaus im Zuge der Umsetzung von Endausbaumaßnahmen nach dem BauGB sowie Komplettanierungen von Straßen nach KAG schon lange gängige Praxis. Im Regelfall findet die Anliegerversammlung statt, wenn die Straßenausbaumaßnahme planerisch durch den Fachbereich Tiefbau und Entsorgung konkretisiert wurde und durch Beschluss des Rates bestätigt worden ist. In Ausnahmefällen, bzw. bei Unstimmigkeiten in der Anliegerversammlung zum Ausbautwurf wird der überarbeitete Ausbautwurf erneut dem Fachausschuss vorgestellt und dem Rat zur Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme vorgelegt.

Förderprogramm für Straßenausbaubeiträge

Mit dem Ziel, die Beitragspflichtigen zu entlasten, wurde neben dem § 8a KAG ein landeseigenes Förderprogramm aufgelegt, das zu einer Halbierung der bisherigen Beitragslast führen soll.

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) bestehen folgende Voraussetzungen für eine Förderung:

- Seit dem 01.01.2020 ist für eine mögliche Förderung ein Baubeschluss über die geplante Straßenbaumaßnahme zwingend erforderlich.
- Seit dem 01.01.2021 muss zum Zeitpunkt des Baubeschlusses die vorgesehene Straßenausbaumaßnahme im Straßen- und Wegekonzept der Kommune enthalten sein. Somit ist das Straßen- und Wegekonzept spätestens vor dem ersten Baubeschluss einer Straßenausbaumaßnahme ab dem Jahr 2021 durch den Rat zu beschließen.
- Antragsteller für die Förderung ist die Gemeinde. Sie hat zur Antragsstellung den bei der Baumaßnahme entstandenen beitragsfähigen Aufwand wie bisher zu ermitteln und einen entsprechenden Förderantrag bei der NRW-Bank einzureichen. Infolge dessen kann die Förderung erst nach Durchführung und Abrechnung einer Straßenbaumaßnahme beantragt werden. Erst nach Erhalt des Förderbescheides werden die Beitragsbescheide an die Beitragspflichtigen versandt.

Aufstellung des Straßen- und Wegekonzeptes und Inhalte

Der Fachbereich Tiefbau und Entsorgung hat nun erstmals ein Straßen- und Wegekonzept für die Stadt Ahaus aufgestellt. Dabei sind insbesondere die Ergebnisse der vom Büro GDS (Geo-Daten-Service, Borken) in 2018 im Zuge der nach NKF erforderlichen körperlichen Inventur des Infrastrukturvermögens abgeschlossenen Straßenzustandsbewertung berücksichtigt worden. Basierend auf den aktuellen Planungen zur Sanierung und Erneuerung von Straßen sind gleichzeitig die vorliegenden umfangreichen Erkenntnisse über den Zustand der Kanalisation in Ahaus berücksichtigt worden. Das Straßen- und Wegekonzept für die Stadt Ahaus ist als **Anlage 01** beigelegt und wird hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt.

Angelegt wurde das Konzept über einen 5-jährigen Zeitraum für die Jahre 2021 – 2025 unter Verwendung des vorgegebenen Konzeptmusters des Landes. Innerhalb des Konzeptes sind die vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich aufzuteilen in

- „Geplante, voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen“ (vgl. **Anlage 01, Tabelle 1**) und
- „Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen“ (vgl. **Anlage 01, Tabelle 2**).

Die erstgenannten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer während die in Tabelle 2 aufgeführten vorgesehenen Komplettsanierungen an Straßen eine Beitragspflicht nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes (KAG NRW) auslösen.

Die geplanten Maßnahmen wurden aus technischer und rechtlicher Sicht betrachtet und in die jeweiligen Tabellen eingeordnet. Diese Zuordnung stellt die momentane Einschätzung dar, die im Laufe der weiteren und konkreteren Planung der jeweiligen Maßnahme unter Umständen auf Basis neuer Erkenntnisse zu ändern ist.

Beispielsweise kann zunächst geplant sein, eine Straße beitragsfrei durch eine Erneuerung der obersten Asphaltdeckschicht zu sanieren. Drei Jahre später soll die Maßnahme ausgeschrieben werden und es wird festgestellt, dass eine Erneuerung der obersten Deckschicht technisch nicht ausreicht, sondern aufgrund einer Verschlechterung des Straßenzustands nun der gesamte Asphaltaufbau der Straße ersetzt werden muss. In diesem Fall handelt es sich um eine beitragspflichtige grundlegende Erneuerung und die Maßnahme muss von Tabelle 1 nach Tabelle 2 des Konzepts verschoben werden.

Zur Übersicht und Abgrenzung weiterer Straßenbauarbeiten ist dem Musterkonzept und Mindestinhalt des Landes NRW eine weitere Tabelle 3 von Maßnahmen beigelegt, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu zahlen sind. Neben bisher noch nicht fertig ausgebauten Straßen im Stadtgebiet, handelt sich hierbei um den Endausbau von derzeitigen Baustraßen in den Baugebieten der Stadt. Ggf. sind hier die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bereits abgelöst. Hier werden die geplanten Maßnahmen zum Straßenendausbau in den Baugebieten zeitlich eingeordnet.

Anträge zum Ausbau und zur Sanierung von Straßen

Zum Ausbau und zur Sanierung von Straßen werden neben den beschriebenen Informationen aus der Arbeit im Fachbereich Tiefbau und Entsorgung auch Anregungen von Bürgern und Straßenanwohnern berücksichtigt. Diese Anregungen werden geprüft und finden so in den Tabellen der Straßenausbauarbeiten Berücksichtigung.

Ergänzend hierzu liegen der Verwaltung folgende Fraktionsanträge zum Straßenausbau bzw. zur Straßensanierung vor:

Antrag der SPD-Fraktion vom 21. Januar 2021 zum Ausbau der Solmsstraße in Ottenstein,
Antrag der CDU-Fraktion vom 02. März 2021 zur Sanierung der Straße Am Tor in Ottenstein.

Die vorgelegten Anträge wurden in der Sitzung des Finanzausschusses am 03.03.2021 an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen verwiesen. Die Anträge wurden geprüft und entsprechend ihrer Dringlichkeit bewertet und sind im Straßen- und Wegekonzept berücksichtigt.

Bei dem im Antrag der SPD-Fraktion genannten Ausbau der Solmsstraße handelt es sich um eine grundlegende Erneuerung oder Verbesserung einer gem. Ratsbeschluss vom 03.11.1976 bereits hergestellten Straße. Unter Berücksichtigung der weiteren Maßnahmen zur grundhaften Erneuerung und Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen (Tabelle 2) wurde die Solmsstraße in das Straßen- und Wegekonzept für den Zeitraum ab 2025 aufgenommen. Für Maßnahmen der Tabelle 2 ergibt sich eine Beitragspflicht nach dem KAG.

Bei der im Antrag der CDU-Fraktion genannten Sanierung der Straße Am Tor soll in zwei Schritten vorgegangen werden. Die Fahrbahnschäden werden im kommenden Jahr im Rahmen einer Asphalt-Oberflächenbehandlung beseitigt (siehe Tabelle 1: Straßenunterhaltung).

An die Straße Am Tor bindet der Bürgerdieksweg zusammen mit der Georgstraße an. Dieser

Anbindungsbereich wird im Rahmen der Straßenausbauarbeiten für den Bürgerdieksweg überplant bzw. ausgebaut. Vorab müssen die dahinter liegenden neuen Erschließungsstraßen Bollwerk und Padies ausgebaut werden.

Entsprechend einem Bauprogramm für diesen Neubau- und Bestandsbereich wird mit dem Ausbau des Bürgerdieksweg für den Zeitraum ab 2024 auch ein Teilabschnitt der Straße Am Tor im Bauprogramm enthalten sein.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Budget:	Abwasserwirtschaft	11.02
Budget	Öffentliche Verkehrsflächen	12.01

Die im Straßen- und Wegekonzept enthaltenen Maßnahmen sind im Etatentwurf 2021 und in der mittelfristigen Finanzplanung in den Budgets 11.02 – Abwasserwirtschaft und 12.01 - Öffentliche Verkehrsflächen berücksichtigt. Neue Maßnahmen werden im Rahmen der Haushaltsplanungen aufgenommen.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

keine positiv teils/teils negativ

Alternativen / Optimierung:	
<input type="checkbox"/>	keine
<input type="checkbox"/>	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
<input type="checkbox"/>	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01 - Straßen- und Wegekonzept für die Jahre 2021 bis 2025 gem. § 8a KAG NRW in der Fassung vom 4. August 2021

Anlage 02 – Antrag der SPD-Fraktion vom 21.01.2021 zum Ausbau der Solmsstraße in Ahaus-Ottenstein

Anlage 03 – Antrag der CDU-Fraktion vom 02.03.2021 zur Sanierung der Straße „Am Tor“